



## Sportreglement des ASKV

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Der Aargauische Sportkegler-Verband (ASKV) übernimmt das Sport-, Wettkampf- und Sperrereglement des SSKV als integrierenden Anhang zu seinen Verbandsstatuten.

Ergänzend erlässt der ASKV ein konsequentes Rauchverbot innerhalb der Sportanlagen im Sinne des Art. 13 dieses Sportreglements.

### II. Sportanlagen und Material

#### Art. 2

Siehe Abschnitt II. "Sportanlagen und Material" des Sport-, Wettkampf- und Sperrereglements SSKV.

### III. Meisterschaften

#### Art. 3

##### Offene Meisterschaften

- 3.1. Zuständig für die Durchführung der offenen Meisterschaften ist die Sportkommission.
- 3.2. Meisterschaften, die nicht oder zu spät gemeldet sind, haben keine Berechtigung in den Sportkalender aufgenommen zu werden.
- 3.3. Die Ausschreibungen für die Sportkeglerzeitung werden zentral geführt. Alle Daten müssen spätestens 2 Monate vor Meisterschaftsbeginn gemeldet werden.
- 3.4. Für die Reservation der Kegelbahnen ist die Sportkommission oder der delegierte Klub verantwortlich. Die Termine sind vorgängig mit der Sportkommission abzusprechen.
- 3.5. Bei Zwei- und Mehrbahnanlagen kann von links wie auch von rechts gestartet werden.
- 3.6. An allen kantonalen Meisterschaften und Wettkämpfen sind pro Bahn nur ein Paar Reglements konforme Kugeln aufzulegen.
- 3.7. Für die Einsätze gelten die Bestimmungen des SSKV. Von den Normen abweichende Einsätze bedürfen der Zustimmung der Sportkommission.
- 3.8. Die Ranglisten müssen spätestens 10 Tage nach Ende der Meisterschaft den zuständigen Stellen geschickt werden. Details können dem, vom Sportpräsidenten erstellten, „Merkblatt für die Organisatoren von Meisterschaften“ entnommen werden.
- 3.9. Die Kranzkarten können beim Kassier bezogen werden.

- 3.10. Zur Werbung dürfen an Meisterschaften auch Nichtmitglieder zugelassen werden.  
Diese starten wie folgt:  
Kategorie Nichtmitglieder Damen  
Kategorie Nichtmitglieder Herren  
Kategorie Nichtmitglieder Junioren  
Kategorie „F“ für Mitglieder des SFKV

Sie dürfen keine Lizenz des SSKV haben. Die Auszeichnungen sind gemäss SSKV Reglement Art. 13.1 zu vergeben.

- 3.11. Die Wurfprogramme ergeben sich gemäß SSKV Reglement (Art.11.1).
- 3.12. Für die Kantonalen Klubmeisterschaften wird von der Sportkommission ein spezieller „ASKV Klubausweis“ erstellt.

## **IV. Kantonale Meisterschaften**

### **Art. 4**

#### **Kantonale Einzelmeisterschaft**

##### **A. Bestimmungen**

Änderungen an den Bestimmungen und dem Reglement der Kantonalen Einzelmeisterschaft obliegen dem absoluten Mehr der Generalversammlung.

Die Kantonale Einzelmeisterschaft wird in den Kategorien des SSKV ausgetragen.

Der ASKV ist verantwortlich für die Auszeichnungen und das Absenden der Kantonalen Einzelmeisterschaft.

Das detaillierte Reglement der Kantonalen Einzelmeisterschaft wird als ergänzender Anhang A zum „Sportreglement des ASKV“ geführt.

### **Art. 5**

#### **Kantonaler Einzelcup**

##### **A. Bestimmungen**

Änderungen an den Bestimmungen des Kantonalen Einzelcup obliegen dem absoluten Mehr der Generalversammlung.

Wurfprogramm, Modus und Starteinsatz werden von der Sportkommission festgelegt und als ergänzender Anhang B zum „Sportreglement des ASKV“ geführt.

Teilnahmeberechtigt sind nur die Hauptmitglieder des ASKV.

Der ASKV ist verantwortlich für die Auszeichnungen und das Absenden des Kantonalen Einzelcup. Das Absenden wird direkt nach dem Wettkampf durchgeführt.

Der Wettkampf muss zwischen dem 1. Januar und dem dritten Wochenende im Juni durchgeführt werden.

## **Art. 6**

### **Kantonale Klubmeisterschaft**

#### **A. Bestimmungen**

Änderungen an den Bestimmungen der Kantonalen Klubmeisterschaft obliegen dem absoluten Mehr der Generalversammlung.

Wurfprogramm und Bewertung werden von der Sportkommission festgelegt und als ergänzender Anhang C zum „Sportreglement des ASKV“ geführt.

Die Höhe des Einsatzes wird von der Sportkommission festgelegt.

Teilnahmeberechtigt sind nur die Haupt- und Doppelmitglieder des ASKV sowie Clubs mit Doppelmitgliedschaft.

Der ASKV ist verantwortlich für die Auszeichnungen und das Absenden der Kantonalen Klubmeisterschaft.

## **Art. 7**

### **Kantonaler Klubcup**

#### **A. Bestimmungen**

Änderungen an den Bestimmungen des Kantonalen Klubcup obliegen dem absoluten Mehr der Generalversammlung.

Wurfprogramm und Bewertung werden von der Sportkommission festgelegt und als ergänzender Anhang D zum „Sportreglement des ASKV“ geführt.

Die Höhe des Einsatzes wird von der Sportkommission festgelegt.

Teilnahmeberechtigt sind nur die Haupt- und Doppelmitglieder des ASKV sowie Clubs mit Doppelmitgliedschaft.

Der ASKV ist verantwortlich für die Auszeichnungen und das Absenden des Kantonalen Klubcup.

## **V. Außerkantonale Meisterschaften**

### **Art. 8**

#### **Kantone Mannschaft**

##### **A. Bestimmungen**

Änderungen an den Bestimmungen der Kantone Mannschaft obliegen dem absoluten Mehr der Generalversammlung.

Die Sportkommission bestimmt den Obmann der Mannschaft.

Die Entschädigungen für die Teilnehmer werden vom ASKV Vorstand festgelegt.

Für die Ausscheidungen qualifizieren sich die 12 besten Hauptmitglieder des ASKV die an der obligatorischen Vormeisterschaft teilgenommen und ihr Standblatt innerhalb einer Woche nach MS-Ende dem Obmann zugestellt haben.

Sollte ein Kegler an einem Ausscheidungsdatum nicht dabei sein, muss er sein Resultat vorgekeln (es gibt kein Nachkegeln!) Die Ausscheidungsdaten werden vom Obmann frühzeitig bekannt gegeben.

Können nicht alle der 12 Besten der Vormeisterschaft die Ausscheidungen bestreiten, werden maximal drei Kegler nachnominiert.

Die Ausscheidungen werden mit dem gleichen Wurfprogramm wie am Wettkampf durchgeführt. Austragungsort ist die Bahn des jeweiligen Wettkampfortes. Den Ausscheidungsmodus bestimmen die Sportkommission und der Obmann der Mannschaft.

Wer sich für die Mannschaft qualifiziert, ist verpflichtet, am abschließenden Training und am Absenden teilzunehmen.

## **Art. 9**

### **5-Stände Wettkampf**

#### **A. Bestimmungen**

Änderungen an den Bestimmungen des 5-Stände Wettkampfes obliegen dem absoluten Mehr der Generalversammlung.

Die Sportkommission bestimmt den Obmann der Mannschaft.

Die Entschädigungen für die Teilnehmer werden vom ASKV Vorstand festgelegt.

Teilnahmeberechtigt für die Ausscheidungen sind die bestklassierten Hauptmitglieder der Kantonalen Einzelmeisterschaften in den Kategorien A2, A3, B2 und B3. Gezählt werden die Meisterschaften, die bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres abgeschlossen sind.

Die Ausscheidung wird mit dem gleichen Wurfprogramm wie am Wettkampf durchgeführt. Austragungsort ist die Bahn des jeweiligen Wettkampfortes. Den Ausscheidungsmodus bestimmen die Sportkommission und der Obmann der Mannschaft.

Das Wettkampfbreglement ist vorgegeben und wird von den Sportpräsidenten der fünf Verbände (ZH, SH, AG, TG, SG) geführt (siehe Anhang F).

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 10**

Für die Interpretation dieses "Sportreglement des ASKV" sind der Vorstand und die Sportkommission zuständig.

Für alle, im vorliegenden Reglement nicht erfassten, unvorhergesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des SSKV.

Dieses Sportreglement bleibt bis zu seiner Aufhebung oder Änderung in Kraft.

### **Art. 11**

Das vorliegende Sportreglement hebt alle früheren Bestimmungen auf und ersetzt alle vorherigen Versionen.

### **Art. 12**

Dieses "Sportreglement des ASKV" ist verbindlich für alle Veranstaltungen des ASKV.

Gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 30.11.13 tritt dieses Sportreglement sofort in Kraft.

Aargauischer Sportkeglerverband

Der Kantonalpräsident: Heinz Hutzmann

Der Vizepräsident: René Heutschi

### **Anhänge**

- A) Reglement der Kantonalen Einzelmeisterschaft
- B) Wurfprogramm, Modus und Starteinsatz des Kantonalen Einzelcup
- C) Wurfprogramm und Bewertung der Kantonalen Klubmeisterschaft
- D) Wurfprogramm und Bewertung des Kantonalen Klubcup
- E) ASKV Klubausweis
- F) Reglement 5-Stände-Wettkampf

### **Änderungen**

- 10.12.08 Anpassungen Kantone- und 5 Stände Wettkampf gemäß Anträgen der 76. ASKV GV 2008
- 30.11.13 Überarbeitung des Sportreglements an die neue Vorstandsstruktur
- 17.01.26 Art. 3.6 neu formuliert gemäss Antrag an der 93. ASKV GV 2025